



**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 5**

**„Erweiterung Solarfreifläche  
Brickeln (südlich der Bahn)“**

**der Gemeinde Brickeln**

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10a BauGB**

Die Gemeinde Brickeln, Kreis Dithmarschen, beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 5, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB) dient der Transparenz und Dokumentation des Planungsprozesses. Sie ist eine abschließende Erklärung, die nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans erstellt wird, um die Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidung zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten und der Ergebnisse der umfangreichen Beteiligungsverfahren.

## **1 Planungsziele und Geltungsbereich**

Das Hauptziel der Planung ist es, den Anteil an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erhöhen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Gleichzeitig sollen durch Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen die Biodiversität gefördert und die Anlage in die Landschaft eingebunden werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26,5 ha und liegt südlich der Bahntrasse Hamburg/Westerland. Er schließt unmittelbar an den bereits vorhandenen Solarpark an (B-Plan Nr. 3) an. Die Abgrenzung erstreckt sich von der Gemeindegrenze zu Quickborn im Westen über Gemeindewege / landwirtschaftliche Wege im Süden bis zu den Sportanlagen an der Straße Papenknüll im Osten.

Der Plan ist als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 4 BauGB aufgestellt worden, da der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan (F-Plan) bis Satzungsbeschluss des B-Plans noch nicht in Kraft getreten ist. Die Flächen werden im künftigen F-Plan im Wesentlichen als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

## **2 Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Die Planzeichnung (Teil A) enthält die zeichnerischen Festsetzungen, ergänzt durch textliche Festsetzungen (Teil B).

### Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Zugelassen sind frei aufgestellte PV-Systeme sowie Nebennutzungen wie Speicheranlagen, Zäune, Zuwegungen, Löschwasseranlagen und Kameramasten.

### Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,55 und darf durch Nebenanlagen auf bis zu 0,65 überschritten werden. Eine weitere Überschreitung gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO ist ausgeschlossen. Die maximale Höhe der PV-Systeme ist auf

3,50 m und sonstiger baulicher Anlagen auf 4,50 m über der Geländeoberfläche begrenzt (Ausnahme: Überwachungsmasten max. 8,00 m).

#### Überbaubare Fläche

Es sind zehn einzelne Baufenster (Sondergebiete) festgesetzt. Baugrenzen halten einen Abstand von 6 m zur Mitte vorhandener Knicks ein.

#### Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die als extensives Grünland (z.B. Mesophile Flachlandmähwiese) mit gebietsheimischem Regiosaatgut zu entwickeln sind. Extensivierung gilt auch für die Flächen zwischen den PV-Modulen. Es sind Kleinsthabitate (Lesesteinhaufen, Totholzhaufen) zu schaffen.

#### Örtliche Bauvorschriften

Lichter Abstand zwischen den Modulreihen: mind. 2,00 m. Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände: mind. 80 cm. Zäune: max. 2,50 m Höhe, mit einem Abstand von mind. 20 cm zum Boden zur Durchlässigkeit für Kleinwild.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bautätigkeiten haben außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (01.03. bis 15.08.) stattzufinden, oder es sind Vergrämungsmaßnahmen und eine Umweltbaubegleitung vorzusehen.

### **3 Ablauf des Bauleitplanverfahrens**

Der gesamte Ablauf wurde nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt und gliedert sich wie folgt:

#### Einleitung des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch einen Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates am 04.12.2023 eingeleitet.

#### Frühzeitige Beteiligung

§ 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung): Es wurde eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchgeführt.

§ 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung erfolgte jeweils zwischen Januar und Februar 2025.

Förmliche Beteiligung und Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Dies ist die Phase der förmlichen Beteiligung, in der der Planentwurf öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) nochmals beteiligt werden.

§ 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung / Veröffentlichung im Internet): Die Entwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden öffentlich ausgelegt, um der Allgemeinheit die Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme zu geben. Die Veröffentlichung und Auslegung erfolgten vom 05.06.2025 bis zum 11.07.2025.

§ 4 Abs. 2 BauGB (Förmliche Behördenbeteiligung): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden förmlich aufgefordert, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Die Beteiligung erfolgte ebenfalls im o.g. Zeitraum.

Abwägung: Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden geprüft und im Abwägungsprotokoll behandelt. Aus der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen ein

Abschluss des Verfahrens

Nach Durchführung der Abwägung und gegebenenfalls der Plananpassung hat die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 29.09.2025 als Satzung beschlossen.

Als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 4 BauGB ist eine Genehmigung durch den Kreis Dithmarschen erforderlich.

**4 Abwägungsergebnisse und Berücksichtigung von Stellungnahmen**

Im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung im Internet (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) ein, die abgewogen wurden.

TÖB / Belang	Wesentlicher Hinweis/Bedenken	Abwägungsergebnis / Anpassung
<b>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</b>	Bedenken gegen die Reduktion des Kompensationsfaktors auf 1:0,18, da die zusätzlichen Bauungsmöglichkeiten des § 19 Abs. 5 BauNVO nicht ausgeschlossen seien. Zudem Ablehnung der Einzäunung von Maßnahmenflächen wegen Zugänglichkeit für Großsäuger.	Der Ausschluss des § 19 Abs. 5 BauNVO wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzt, wodurch der Faktor 1:0,18 mit der UNB abgestimmt werden konnte. Die Gemeinde gewichtet die Verkehrssicherheit höher als die uneingeschränkte Zugänglichkeit für Großsäuger und behält die Einzäunung bei.

TÖB / Belang	Wesentlicher Hinweis/Bedenken	Abwägungsergebnis / Anpassung
<b>Kreis Dithmarschen (Bau/Regionalentwicklung)</b>	Zweifel an der hinreichend konkreten städtebaulichen Entwicklung wegen Bedenken zum F-Plan. Bemängelung des komplizierten Ausgleichskonzepts aufgrund der Trennung von privilegiertem und nicht-privilegiertem Bereich.	Bedenken zum F-Plan werden im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde korrigiert und angeglichen (unter Beachtung der Geltung der privaten Zuwegungen als Eingriffsflächen).
<b>Archäologisches Landesamt SH</b>	Notwendigkeit einer Untersuchung und Dokumentation von Kulturdenkmälern vor Beginn der Erdarbeiten, da Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet liegt.	Der Vorhabenträger hat die nötigen Maßnahmen frühzeitig abgestimmt.
<b>Bundesnetzagentur</b>	Überlagerung eines Teils des Plangebietes (westlicher Rand von Baufeld 1) mit dem Vorschlagstrassenkorridor für ein Höchstspannungs-Erdkabel-Vorhaben.	Der Vorschlagskorridor wird vollumfänglich berücksichtigt und mit der Amprion GmbH abgestimmt, deren Stellungnahme keine Bedenken enthielt. Im Plangebiet ist die Trassenführung in den privaten Grünflächen zugelassen.
<b>Deutsche Bahn AG</b>	Forderung nach Blendfreiheit der PV-Anlagen, keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs, Einhaltung der Vorflutverhältnisse und keine Nutzung privater Bahnübergänge.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise.
<b>BUND</b>	Erweiterung der Anlage auf über 1.700 m Länge schafft eine bandartige Struktur, die der Landesentwicklungsplan vermeiden will.	Die Gemeinde hält die Verlängerung für unwesentlich und priorisiert die ertragreiche Energiegewinnung, da freie Schienen wegen des Bahndamms ohnehin nicht möglich sind. Es werden Korridore für das Rehwild entlang der Knicks eingeplant.

## 5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der gesamte Ausgleichsbedarf für das Sondergebiet und die befestigten Wege- und Baustelleneinrichtungsflächen beträgt insgesamt 55.869 m<sup>2</sup>.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich aus einem reduzierten Ausgleichsfaktor von 1:0,18 (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

Die zur Anrechnung kommenden Flächen im Plangebiet (Grün- und Maßnahmenflächen) betragen 52.057 m<sup>2</sup>.

Das verbleibende Defizit von 3.812 m<sup>2</sup> wird durch den Erwerb von Ökopunkten im Geest-Ökokonto „Schlichting“ des Kreises Dithmarschen ausgeglichen.

## 6 Vorhabenträger

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch den Vorhabenträger Sunnic Lighthouse Solar Invest 18 TU 13 GmbH & Co. KG, der sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zur Realisierung des Bauvorhabens, zur Herstellung der Erschließung und zur Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen sowie zum zukünftigen vollständigen Rückbau der Anlagen verpflichtet.

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan.

Brickeln, den 21. JAN. 2026



*Hans-Henning Beeck*

Hans-Henning Beeck, Bürgermeister